



Bericht

Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH
Bernburg (Saale)

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Auftrag: DEE00171763.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	6
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	7
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	14
I. Gegenstand der Prüfung	14
II. Art und Umfang der Prüfung.....	15
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	17
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	17
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	17
2. Jahresabschluss.....	17
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG	20
G. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
bzw.	beziehungsweise
D&O	Directors-and-Officer
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
e.V.	eingetragener Verein
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ff.	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LRegB	Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt
MWh	Megawattstunde
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
ppa.	per procura auctoritate
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWB	Stadtwerke Bernburg GmbH, Bernburg (Saale)
SWB GN	Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Bernburg (Saale)
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Gesellschafterversammlung am 5. Dezember 2025 erteilte uns die Geschäftsführung der

Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Bernburg (Saale),
(im Folgenden kurz „SWB GN“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die **Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG** geprüft. Wir verweisen auf die Berichterstattung in Abschnitt F.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, uns zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der

- Festlegung der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern (Bereich Gasverteilung)“ vom 15. Mai 2020

(im Folgenden die „Festlegung/en“) der Landesregulierungsbehörde gesondert von der Jahresabschlussprüfung in Einklang mit Tenorziffer 4 der Festlegung/en in Verbindung mit IDW PS 611 (06.2021) „Gesonderte Prüfung aufgrund der Festlegungen der BNetzA nach § 6b Abs. 6 i.V.m. § 29 EnWG“ zu beauftragen.

4. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
5. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Ebenfalls beigefügt sind die nach § 6b Abs. 3

EnWG aufgestellten und von uns nach § 6b Abs. 5 EnWG geprüften Tätigkeitsabschlüsse. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der SWB GN durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Einleitend beschreibt der Geschäftsführer unter den **Grundlagen des Unternehmens**, dass die SWB GN zum 1. Januar 2022 ihre Geschäftstätigkeit mit der Bewirtschaftung der Gasverteilungsnetze im Konzessionsgebiet der SWB aufgenommen hat. Die Gasverteilungsnetze werden hierzu von der SWB gepachtet, mit der Betriebsführung ist wiederum die SWB beauftragt.

Zur **gesamtwirtschaftlichen Lage** beschreibt der Geschäftsführer, dass im Jahr 2025 eine verhaltene Entwicklung zu beobachten war und für den Standort Bernburg der Heizenergiebedarf moderat blieb.

In der **Darstellung zum Geschäftsverlauf** hebt der Geschäftsführer hervor, dass gegenüber dem Planansatz (Jahresergebnis von T€ -29) aufgrund höherer Umsatzerlöse vor Ergebnisabführung ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 288 erwirtschaftet wurde. Weiterhin erfolgt eine Darstellung der Netzkennzahlen mit ihren Entwicklungen.

Innerhalb der Ausführungen zur **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** stellt der Geschäftsführer dar, dass aufgrund des Geschäftsmodells die Vermögens- und Finanzlage durch die kurzfristigen Forderungen und Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten geprägt ist. Er führt zudem an, dass sich die Bilanzsumme in Folge des Abflusses liquider Mittel im Zusammenhang mit dem Abbau von Steuerrückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag reduziert hat.

Die Reduktion fossiler Energieträger im Zusammenhang mit der Energiewende wird vom Geschäftsführer im **Chancen- und Risikobericht** als langfristiges Risiko dargestellt. Er hebt jedoch hervor, dass sich hieraus aus Chancen durch die Nutzung der Gasnetze für alternative Energien ergeben.

Im **Prognosebericht** beschreibt der Geschäftsführer, dass für das Folgejahr gemäß Wirtschaftsplan ein Jahresergebnis, vor dem Ergebnisabführungsvertrag, von T€ 2 ausgewiesen wird.

8. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 27. Mai 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Bernburg (Saale)

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Bernburg (Saale), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt, – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

10. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den branchenspezifischen Vorschriften (§ 6b EnWG) aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, und der **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
11. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
12. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 6b Abs. 3 EnWG** und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) beachtet.

Dabei war neben dem Vorhandensein **getrennter Konten** auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Dies schließt die Beurteilung der Frage ein, ob die Abgrenzungen der Tätigkeiten sachgerecht vorgenommen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten zutreffend abgebildet wurden. Die Prüfung erstreckte sich ferner darauf, ob zulässigerweise von einer direkten Zuordnung von Konten abgesehen und eine Schlüsselung von Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurde. Außerdem war zu prüfen, ob die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 EnWG beachtet wurden.

Die Prüfung der **Bilanzen** und **Gewinn- und Verlustrechnungen** der einzelnen **Tätigkeitsbereiche** erstreckte sich im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße Ableitung aus den getrennten Konten sowie auf die Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

13. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war gleichfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

14. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.
15. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
16. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
17. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis von den für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen sowie den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen der SWB GN verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

18. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsatzerlöse und der Materialaufwendungen

- Bilanzierung und Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen(über) verbundene(n) Unternehmen
 - Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen (speziell Regulierungskonto)
 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Lagebericht und Anhang
19. Auf Grundlage unserer Einschätzung der für die Prüfung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen haben wir im Folgenden unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
20. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:
- Handelsregisterauszüge,
 - Liefer- und Leistungsverträge,
 - Planungsunterlagen,
 - sonstige Geschäftsunterlagen.
21. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:
- Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
 - Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2025 Bankbestätigungen zukommen lassen.
 - Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen(über) verbundene(n) Unternehmen haben wir mit dem Buchwerk der Unternehmen abgestimmt.
22. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

23. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

24. Im Jahresabschluss der SWB GN bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften für Energiewirtschaftsunternehmen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages waren nicht zu beachten.
25. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
26. **Der Anhang** entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

27. Der gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den weiteren branchenspezifischen Vorschriften (§ 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

28. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

29. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

30. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.
31. Zu weiteren wesentlichen Abschlussposten merken wir an:
- Hinsichtlich der durch die SWB GN gepachteten Gasverteilnetze geht die Gesellschaft davon aus, dass aufgrund der – entgegen deren Nutzungsdauer – relativ kurzen Pachtzeiten kein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Gasverteilernetzen erfolgt ist, weshalb sie auch weiterhin nicht als Anlagevermögen der Gesellschaft bilanziert werden.
 - Die Gesellschaft und die SWB haben vor Aufstellung des Jahresabschlusses die Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten vereinbart. Hierdurch ergibt sich eine Verkürzung der Bilanzsumme.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

32. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, geführt worden sind.
33. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in einem gesonderten Bericht (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

34. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt.
35. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die SWB GN ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zur Führung getrennter Konten eingehalten hat. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung der Konten sprechen.
36. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) des Tätigkeitsbereichs
 - Gasverteilungwurde ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet. Der Tätigkeitsabschluss ist als Anlage beigefügt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Bernburg (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Leipzig, den 27. Mai 2026

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Werner Horn
Wirtschaftsprüfer

ppa. Rene Strobach
Wirtschaftsprüfer





Anlagen

Anlagenverzeichnis

- I. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025
- II. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
 - 1. Bilanz zum 31.12.2025
 - 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
 - 3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Bernburg (Saale)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Struktur

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld
3. Darstellung des Geschäftsverlaufs
4. Darstellung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage
5. Risiken und Chancen der zukünftigen Unternehmensentwicklung
6. Prognose

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH (SWB GN), im Handelsregister am 19.11.2021 eingetragen, ist für den Betrieb des Gasverteilnetzes für die Stadt Bernburg (Saale) sowie der Stadt Nienburg (Saale), im Einzelnen die Ortsteile Neugattersleben und Latdorf, zuständig.

Zum 31.12.2025 hält die Stadtwerke Bernburg GmbH 100 % der Anteile.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde mit der Stadtwerke Bernburg GmbH (SWB) ein Netzpachtvertrag über das Gasversorgungsnetz abgeschlossen. Mit der technischen Betriebsführung des Netzbetriebes sind die SWB beauftragt, da die SWB GN über keine angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt. Die SWB führt als Netzeigentümerin unverändert die Investitionen durch.

Zwischen der SWB GN und der SWB besteht ein Ergebnisabführungsvertrag, welcher am 31.01.2024 im Handelsregister eingetragen wurde. Die ertragssteuerliche Organschaft greift somit ab 2024.

2. Gesamtwirtschaftliche Lage

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland entwickelte sich im Jahr 2025 nach ersten vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) insgesamt stagnierend bis leicht positiv. Damit setzte sich die Phase einer schwachen wirtschaftlichen Dynamik fort, nachdem bereits in den beiden Vorjahren eine verhaltene Entwicklung zu beobachten gewesen war.

Nach Einschätzungen aus der amtlichen Statistik und wirtschaftswissenschaftlichen Analysen blieb die deutsche Wirtschaft auch 2025 durch mehrere strukturelle und konjunkturelle Faktoren belastet. Dazu zählten unter anderem eine weiterhin schwache Industrieproduktion, eine im internationalen Vergleich verhaltene Exportentwicklung, erhöhte Finanzierungskosten infolge eines weiterhin restriktiven Zinsumfelds sowie Unsicherheiten in den globalen Liefer- und Absatzmärkten. Insgesamt führte dieses Umfeld zu einer nur sehr begrenzten wirtschaftlichen Dynamik.

Die Verbraucherpreise stiegen im Jahresdurchschnitt 2025 nach vorläufigen Angaben von Destatis moderat im Bereich von etwa 2 % bis 3 % gegenüber dem Vorjahr. Damit lag die Inflationsrate weiterhin über dem langfristigen Zielwert der Europäischen Zentralbank, zeigte jedoch eine Stabilisierung im Vergleich zu den deutlich höheren Preissteigerungsraten der Jahre 2022 und 2023.

Im Jahresverlauf schwankte die monatliche Inflationsrate, wobei insbesondere Energiepreise, Nahrungsmittelpreise sowie Dienstleistungskosten weiterhin die Preisentwicklung beeinflussten. Gegen Jahresende zeigte sich tendenziell eine leichte Beruhigung der Teuerungsdynamik.¹

Gradtagszahlen, die als zentraler Indikator für den Heizwärmebedarf von Gebäuden dienen, hängen maßgeblich von den jeweiligen Witterungsbedingungen ab. Im Jahr 2025 lagen die Gradtagszahlen in Deutschland im Vergleich zu 2024 insgesamt auf einem leicht erhöhten Niveau, wobei je nach Region sowohl leichte Rückgänge als auch stabile Werte beobachtet wurden. Die Heizperiode verlief insgesamt ohne außergewöhnlich niedrige Temperaturen, wodurch der witterungsbedingte Heizenergiebedarf im Vergleich zu strengeren Wintern vergleichsweise moderat blieb.²

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Auch das Jahr 2025 setzte den Trend von 2023 fort und reiht sich in eine Serie der wärmsten Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnungen ein, ohne jedoch isoliert als eindeutig wärmstes Einzeljahr hervorstechen. Gegenüber den insgesamt geplanten Absatzmengen mit 632.567 MWh wurde mit 653.181 MWh (2024: 647.864 MWh) ein leichter Mehrabsatz trotz Kundenrückgänge erzielt. Der Mehrabsatz ist zu einem großen Anteil im Bereich des HD-Netzes entstanden (HD = 26.726 MWh,). Im ND-Netz, bei den Standardlastprofilkunden, hat sich gegenüber den Planmengen von 171.711 MWh ein Minderabsatz auf 171.644 MWh ergeben. Insbesondere im Bereich der Direktleitungsbaukunden sind daher deutliche Zuwächse gegenüber den Planmengen zu verzeichnen.

Die Umsatzerlöse der SWB GN im Jahr 2025 belaufen sich auf 5.989 T€ (2024: 5.003 T€). Im Wesentlichen begründet durch einen Anstieg der Netznutzungsentgelte und Mehr- und Mindermengen.

Gleichzeitig stiegen die Kosten für das vorgelagerte Netz (+250 T€) und korrespondierend zur Umsatzentwicklung die Aufwendungen aus Mehr- und Mindermengen, wohingegen Aufwendungen für die Instandhaltung des Netzes (-198 T€) gegenüber dem Vorjahr gesunken sind.

Die SWB GN erwirtschaftete im Jahr 2025 einen Jahresüberschuss (vor Ergebnisabführung) in Höhe von 288 T€ (2024: -538 T€; Planansatz: 0 T€), begründet durch höhere Umsatzerlöse (+439 T€) gegenüber Plan und geringfügig gestiegenen Materialaufwand (174 T€) und sonstige betriebliche Aufwendungen (20 T€).

¹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_017_811.html

² Deutscher Wetterdienst – Klimadaten und Heizgradtage Deutschland

Für 2025 ist somit ein positiver Geschäftsverlauf zu verzeichnen. Es sind keine nennenswerten Störungen aufgetreten, alle anfallenden Aufgaben im Netzbetrieb wurden fristgerecht abgearbeitet und neue Anforderungen den jeweiligen Zuständigkeiten zugeordnet.

Netzkennzahlen

Insgesamt haben sich die Netzkennzahlen für das Gasnetz im Geschäftsjahr 2025 wie folgt entwickelt:

Stadt Bernburg (Saale) sowie Stadt Nienburg (Saale) (Ortsteile Latdorf und Neugattersleben):

- HD: Entnahmestellen: 16 (2024: 16), Liefervolumen Netz: 456.258 MWh (2024: 450.806 MWh), Leitungslänge: 52 km (2024: 52 km), Hausanschlussleitungen: 1 km (2024: 1 km)
- MD: Hausanschlüsse: 1.967 (2024: 1.979), Liefervolumen Netz: 5.802 MWh (2024: 32.630 MWh), Leitungslänge: 81 km (2024: 81 km), Hausanschlussleitungen: 24 km (2024: 24 km)
- ND: Hausanschlüsse: 4.710 (2024: 4.749), Liefervolumen Netz: 191.121 MWh (2024: 164.427 MWh), Leitungslänge: 88 km (2024: 88 km), Hausanschlussleitungen: 41 km (2024: 41 km)

4. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Da die Gesellschaft das Gasnetz nur pachtet, bilanziert sie kein Anlagevermögen. Die Vermögens- und Finanzlage ist daher durch das kurzfristig Umlaufvermögen und die kurzfristigen Verbindlichkeiten geprägt. Mit dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Gesellschafterin bleibt das bilanzielle Eigenkapital und die Eigenkapitalquote auf konstantem Niveau. Aufgrund der engen gegenseitigen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der SWB und der SWB GN ist die Aktivseite durch die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und gegen verbundene Unternehmen geprägt. Die Bilanzsumme verringerte sich auf 982 T€ (Vorjahr 1.199 T€), u. a. aufgrund eines niedrigeren Bankbestandes durch Ausgleich von Lieferrechnungen und der Inanspruchnahme der Steuerrückstellungen vor Bildung einer ertragsteuerlichen Organschaft.

Der Bereich Gas befindet sich im dritten Jahr der vierten Regulierungsperiode (2023-2027). In der Erlösobergrenze ist ein Kapitalkostenaufschlag von 242 T€ berücksichtigt.

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2025 vorläufige Mindererlöse in Höhe von rd. 112 T€ (Vorjahr final rd. 153 T€ Mindererlöse).

Der Bescheid der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt bezüglich der Genehmigung der Erlösobergrenze des Gasnetzes für die vierte Regulierungsperiode liegt mit Datum vom 12.08.2025 vor.

Der Plan-Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2026 ist fristgerecht bei der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt eingereicht worden und wurde mit Bescheid vom 16.03.2026 bestätigt.

Der Antrag auf Auflösung des Regulierungskontos Gasnetz gemäß § 5 ARegV ist für das Vorjahr 2024 bei der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt eingereicht worden.

Das Preisblatt Netzentgelt Gasnetz ist für das Folgejahr 2026 rechtzeitig veröffentlicht und an die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt gemeldet worden.

Die Liquidität der SWB GN war ganzjährig gegeben, allen finanziellen Verpflichtungen des Jahres 2025 wurde nachgekommen. Die liquiden Mittel betrugen zum Bilanzstichtag 120 T€ und lagen mit ca. 140 T€ unter dem Bestand des Vorjahres (260 T€).

5. Risiken und Chancen der künftigen Unternehmensentwicklung

Geopolitische Risiken ergeben sich auch im Jahr 2026 weiterhin aus politischen Entscheidungen, regulatorischen Eingriffen sowie internationalen Konflikten. Insbesondere die anhaltenden Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie die volatile Lage im Nahen Osten prägen die globalen Energiemärkte. Zusätzlich wirken handelspolitische Spannungen, protektionistische Maßnahmen und mögliche Zollerhöhungen dämpfend auf die weltwirtschaftliche Stabilität.

Diese Entwicklungen können weiterhin zu erhöhten Energie- und Importpreisen, gestörten oder verschobenen Lieferketten sowie zu regulatorischen Unsicherheiten führen. Für Energieversorger ergeben sich daraus potenzielle Risiken für Kostenentwicklung, Investitionsplanung und langfristige Versorgungsstrategien.

Parallel dazu setzt sich der bereits eingeleitete Umbau der Energieversorgung im Jahr 2025 weiter fort. Dieser ist geprägt durch den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien sowie die schrittweise Reduktion fossiler Energieträger im Rahmen der nationalen und europäischen Klimaziele. Langfristig kann diese Entwicklung dazu führen, dass die Rolle von Erdgas als klassischer Energieträger im Raumwärme- und Versorgungssystem deutlich zurückgeht.

Diese Transformationsprozesse werden von Energieversorgungsunternehmen wie der SWB-Gruppe kontinuierlich beobachtet, um strategische Anpassungen frühzeitig vornehmen zu können.

Aus der Transformation der Energiewirtschaft ergeben sich zugleich Chancen, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung bestehender Gasnetze. Perspektivisch können diese

Infrastrukturen zunehmend für klimaneutrale Gase genutzt werden, beispielsweise durch die Beimischung oder den Transport von Wasserstoff oder anderen erneuerbaren Gasen.

Damit verbunden ist jedoch die technische und wirtschaftliche Herausforderung, gegebenenfalls bestehende Netze schrittweise auch wasserstofftauglich zu machen.

Kurzfristig besteht weiterhin das Risiko, dass sich aus der regulatorischen Ausgestaltung der Netzentgelte keine auskömmliche Refinanzierung der Netzinfrastuktur ergibt. Dies betrifft insbesondere die langfristige Sicherstellung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für den Betrieb und die Instandhaltung von Gasverteilnetzen im Transformationsprozess.

Dem Risiko von Netzausfällen oder Betriebsstörungen wird durch kontinuierliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begegnet, um die Versorgungssicherheit auch während der Transformationsphase zuverlässig zu gewährleisten.

Im Juli 2024 hat die Bundesnetzagentur einen Entwurf zur Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens für Erdgasnetze im Zusammenhang mit der Energiewende veröffentlicht (KANU 2.0). Dieser sieht Anpassungen bei den kalkulatorischen Nutzungsdauern sowie den Abschreibungsmodalitäten für Gasleitungsinfrastrukturen vor. In 2026 erfolgt eine grundlegende Bewertung in der Herangehensweise zur Nutzung von KANU 2.0 bei der Stadtwerke Bernburg GmbH als Netzeigentümerin.

Zentrale Elemente des Entwurfs sind verkürzte Nutzungsdauern, die sich stärker an dem politisch angestrebten Dekarbonisierungspfad bis 2045 orientieren, sowie die Einführung beziehungsweise Ausweitung degressiver Abschreibungsansätze. Diese sollen eine beschleunigte Refinanzierung von Investitionen ermöglichen und gleichzeitig die wirtschaftliche Stabilität der Netzbetreiber im Zuge des strukturellen Transformationsprozesses sichern.

Ziel der Regelungen ist es, den Netzbetreibern eine Anpassung der Abschreibungslogik an die perspektivisch sinkende Nutzung der Gasinfrastruktur zu ermöglichen. Dadurch soll verhindert werden, dass verbleibende Kostenlasten einseitig auf eine zunehmend kleinere Kundengruppe verteilt werden und dadurch stark steigende Netzentgelte entstehen.

Für das Jahr 2026 und die Kalkulation der Netzentgelte für 2027 erfolgt eine Bewertung der Anwendung von KANU 2.0.

Den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken bestehen nach unserer Risikoeinschätzung derzeit nicht.

6. Prognose

Im Zuge der europäischen energiepolitischen Entwicklungen besteht seit den EU-Regelungen zur Gas- und Wasserstoffmarktdesign-Richtlinie aus dem Jahr 2023 grundsätzlich die Möglichkeit, dass Wasserstoffnetze unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne vollständige Anwendung der klassischen Unbundling-Vorgaben betrieben werden können. Dies eröffnet für Netzbetreiber perspektivisch Optionen zur Weiterentwicklung bestehender Geschäftsmodelle sowie zur schrittweisen Transformation der Gasnetzinfrastruktur in Richtung eines integrierten Energie- und Wasserstoffnetzes.

Vor diesem Hintergrund wird der langfristige Weiterbetrieb bestehender Netze zunehmend im Kontext einer möglichen Umnutzung für klimaneutrale Gase betrachtet. Gleichzeitig ist weiterhin davon auszugehen, dass sich die Erdgasnachfrage kurzfristig nur moderat verändert. Für das Jahr 2026 werden im Versorgungsgebiet weiterhin einzelne Netzverdichtungen sowie Neuanschlüsse erwartet. Im Industriesektor sind zudem punktuelle Erweiterungs- und Anpassungsmaßnahmen vorgesehen, die kurzfristig stabilisierend auf die Abnahmemengen wirken können. Zudem soll in 2026/2027 eine zweite Biogasanlage (ca. 1.000 Nm³/h) an das Netz angeschlossen werden, wobei eine dritte Biogasanlage (ca. 2.300 Nm³/h) sich bereits in der Antragsphase befindet.

Für die Folgejahre werden mit Blick auf die geplante Wärmewende nur noch moderate Erträge und leicht steigende Aufwendungen im operativen Geschäftsbetrieb der SWB GN erwartet. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass keine weiteren Auswirkungen aus dem Nahost-Krieg bestehen und die aktuellen Geschehnisse nicht zu einer Anpassung der Prognose führen. Daraus lässt sich gemäß Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 ein Jahresergebnis, vor Ergebnisabführungsvertrag, in Höhe von 2 T€ ableiten.

Bernburg (Saale), 20.05.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Denny Gerstenberger', with a stylized, flowing script.

Denny Gerstenberger

Geschäftsführer

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva			Passiva		
	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	€	€		€	€
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	301.873,27	391.944,87		25.000,00	25.000,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	553.242,43	537.904,87	B. Rückstellungen		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.767,81	9.390,90	1. Steuerrückstellungen	0,00	117.028,20
	861.883,51	939.240,64	2. Sonstige Rückstellungen	31.990,50	48.053,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	120.363,16	260.698,51		31.990,50	165.081,20
	982.246,67	1.199.939,15	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.407,25	198.755,87
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	905.418,91	811.102,08
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	16.430,01	0,00
				925.256,17	1.009.857,95
	982.246,67	1.199.939,15		982.246,67	1.199.939,15

Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH, Bernburg (Saale)

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

	2025	2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	5.988.712,71	5.003.207,93
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.827,00	79.840,53
	6.004.539,71	5.083.048,46
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.689.042,51	5.621.121,01
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	27.991,37	26.123,22
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-26.290,90
6. Ergebnis nach Steuern	287.505,83	-537.904,87
7. Erträge aus Verlustübernahme	0,00	537.904,87
8. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages abgeführter Gewinn	287.505,83	0,00
9. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH (SWB GN) hat ihren Sitz in Bernburg (Saale) und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Stendal (Reg. Nr. HRB 30585). Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne der § 267 HGB auf.

Der vorliegende Jahresabschluss ist entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Darüber hinaus werden die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes bei der Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Der Jahresabschluss entspricht gleichzeitig dem Tätigkeitsabschluss der Tätigkeit „Gasverteilung“.

Zwischen der Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH und der Gesellschafterin, Stadtwerke Bernburg GmbH (SWB), besteht ab dem Geschäftsjahr 2024 ein Ergebnisabführungsvertrag (EAV), datiert auf den 29. November 2023, welcher am 31. Januar 2024 im Handelsregister eingetragen wurde. Über die SWB ist die SWB GN in die ertragsteuerliche Organschaft der BFG-Bernburger Freizeit GmbH (Organträgerin) einbezogen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen etwaige Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert.

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte **gezeichnete Kapital** ist zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, sofern vorhanden, werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Ermittlung und ein ggf. erforderlicher Ansatz **latenter Steuern** erfolgen auf der Ebene des Organträgers.

III. Angaben zur Bilanz

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen die Ergebnisabführung für das Geschäftsjahr 2024 (538 T€; 31. Dezember 2024: 538 T€) und den nach Aufrechnung mit Verbindlichkeiten verbleibende Saldo des Jahres 2025 (15 T€; 31. Dezember 2024: 0 T€). Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind gleichzeitig Forderungen gegen die Gesellschafterin.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben – wie auch zum Vorjahresbilanzstichtag – eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Verpflichtungen aus dem Regulierungskonto sowie Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen die Ergebnisabführung für das Geschäftsjahr 2025 (288 T€; 31. Dezember 2024: 0 T€) und den nach Aufrechnung mit Forderungen verbleibenden Saldo des Jahres 2024 (618 T€; 31. Dezember 2024 T€ 811). Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind gleichzeitig Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin.

Die **Verbindlichkeiten** haben – wie auch zum Vorjahresbilanzstichtag – sämtlich eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** wurden vollständig im Inland erzielt und betreffen ausschließlich die Gassparte.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** bestehen aus den Auflösungen von Rückstellungen.

V. Sonstige Pflichtangaben

Geschäftsbeziehungen größeren Umfangs nach § 6b Abs. 2 EnWG mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen, die aus dem Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind, betreffen die Pacht der Gasnetze (1.592.884,14 €) sowie die empfangene Betriebsführung (1.592.738,88 €) der Stadtwerke Bernburg GmbH.

Die Gesellschaft wird in den handelsrechtlichen **Konzernabschluss** (kleinster und größter Konsolidierungskreis) der BFG-Bernburger Freizeit GmbH, Bernburg (Saale), einbezogen. Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden beim Unternehmensregister elektronisch eingereicht und unter www.unternehmensregister.de bekannt gemacht.

Das **Honorar des Abschlussprüfers** beträgt voraussichtlich 10.575 € und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Pacht- und Betriebsführungsverträgen in Höhe von 22.104 T€. Hierbei handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen. Die Vertragslaufzeit reicht bis ins Jahr 2031.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres bestand die **Geschäftsführung** aus:

- Herr Denny Gerstenberger, Geschäftsführer der Stadtwerke Bernburg Gasnetz GmbH. Der Geschäftsführer hat keine Bezüge von der Gesellschaft erhalten.

Seit dem 28. Februar 2026 findet eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und dem Staat Israel einerseits und der Islamischen Republik Iran (Iran) andererseits statt („Nahost-Krieg“). Die Auswirkungen des Nahost-Kriegs stellen ein **Ereignis nach dem Bilanzstichtag** dar und haben daher keine Auswirkungen auf Ansatz und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag. Die volkswirtschaftlichen Effekte hieraus können zurzeit noch nicht eingeschätzt werden. Derzeit ist eine deutliche Erhöhung der Weltmarktpreise für Energie zu beobachten. Inwieweit diese Energiepreisentwicklung wiederholt zu Auswirkungen auf Lieferketten und Beschaffungskosten für Energie sowie zu einer erheblichen allgemeinen inflationären Entwicklung führen wird, in deren Folge es auch zu gravierenden Preissprüngen für Materialien und Dienstleistungen kommt, wird nach derzeitiger Einschätzung im Wesentlichen von der Dauer des Konfliktes abhängen. Die Auswirkungen auf die Gesellschaft können daher derzeit noch nicht vollumfänglich eingeschätzt werden. Die Auswirkungen auf den weiteren Geschäftsjahresverlauf werden folglich regelmäßig neu zu bewerten sein. Derzeit sind noch keine materiellen Auswirkungen zu verzeichnen.

Weitere **Vorgänge von besonderer Bedeutung**, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, sind nicht eingetreten.

Bernburg (Saale), den 20.05.2026



Denny Gerstenberger
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.